

Mitgliedsbeitragsverordnung gültig ab dem 1. August 2023

§ 1 Abs. 1 Beitragshöhe

Ab 1. August 2023 gilt ein neuer Beitrag von monatlich 3 €, ein höherer Monatsbeitrag und/oder eine Einzelspende sind willkommen. Höhere Beiträge sind gern gesehen, da die Beiträge dem Verein helfen die Ziele umzusetzen.

§ 1 Abs. 2 Rabatt bei Jahreszahlung

Bei Zahlung eines vollen Geschäftsjahres wird ein Rabatt von jeweils einem Monatsbeitrag gewährt.

§ 2 Abs. 1 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens am Ende des jeweiligen Kalendermonats fällig.

§ 2 Abs. 2 Stundung

Bei Zahlungsunfähigkeit eines Mitglieds kann eine Stundung bis von zu 6 Monaten vom Kassenwart gewährt werden, wenn das Mitglied einen entsprechenden formlosen Antrag gestellt hat. Im Anschluss wird bei andauernder Zahlungsunfähigkeit ein Team vom Vorstand zusammengestellt, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

§ 3 Zahlungserinnerung, Abmahnung, Ausschlussantrag

Falls Mitglieder ohne Begründung nicht zahlen, wird vom Kassenwart nach drei Monaten eine Zahlungserinnerung gesendet. Wenn das Mitglied dann immer noch nicht zahlt, gibt es nach einem Monat eine Abmahnung. Wenn das Mitglied dann immer noch keine Einigung mit dem Kassenwart erzielt, wird ein Ausschlussantrag gemäß § 6 Nr. 6b der Satzung gestellt.